



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr ...

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für
Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration
-Amt für Zentrale Dienste-
Rechtsangelegenheiten,
Hamburger Straße 47,
22083 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 4. Februar 2021 durch

...
...
...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Impfstoff der Unternehmen Moderna oder BioNTech/Pfizer.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist laut den Angaben des Robert-Koch-Instituts (im Folgenden: RKI; zu dessen Zuständigkeit vgl. § 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045))) ein neues Virus, das Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert wurde; seit Mitte Dezember 2020 wurden Mutationen des Virus mit erhöhter Übertragbarkeit festgestellt (dazu sowie allg. zum Coronavirus SARS-CoV-2 vgl. den Steckbrief des RKI, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus_SARS-CoV-2/Steckbrief.html;jsessionid=58EBD874DBF946B9EB12CBE74DD6A900.internet102; zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt).

Mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 trat die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft (Coronavirus SARS-CoV-2-Impfverordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V3); im Folgenden: Impfverordnung). Sie regelt die Anspruchsberechtigung und Reihenfolge betreffend die Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. § 1 Abs. 2 Impfverordnung lautet:

„Die Länder und der Bund sollen den vorhandenen Impfstoff so nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Anspruchsberechtigte nach § 2,
2. Anspruchsberechtigte nach § 3,
3. Anspruchsberechtigte nach § 4 und
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach Absatz 1.

Innerhalb der in Satz 1 genannten Gruppen von Anspruchsberechtigten können auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden.“

Zum Beschlusszeitpunkt waren vor dem Hintergrund geringer Impfkapazitäten ausschließlich Teile der Personengruppe mit sog. höchster Priorität im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Impfverordnung zur Impfung aufgerufen; aus dieser Gruppe haben noch nicht alle Personen eine Impfung erhalten (vgl. <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>; vgl. auch <https://www.hamburg.de/media/14871452/2021-02-01-video-statement/>; jeweils zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt).

Mit E-Mail vom 18. Januar 2021 wandte der Antragsteller sich an die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg und fragte nach der Möglichkeit, bei nicht wahrgenommenen Impfterminen einzuspringen (Bl. 4 f. d. A.). Auch schrieb der Antragsteller E-Mails an das Bezirksamt Eimsbüttel und das Gesundheitsamt Eimsbüttel. Mit E-Mail vom 22. Januar 2021 forderte der Antragsteller von der Antragsgegnerin eine Impfung bis zum 30. Januar 2021. Die Antragsgegnerin bat daraufhin den Antragsteller, die medizinische Grundlage für dessen Einzelfallprüfung zu schildern (Bl. 9 d. A.). Dieser Aufforderung kam der Antragsteller nicht nach.

Der Antragsteller hat am 27. Januar 2021 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht, mit dem er eine Impfung bis zum 5. Februar 2021 begehrt. Den Impfstoff des Unternehmens AstraZeneca lehne er jedoch ab. Zur Begründung seines Antrags trägt er im Wesentlichen vor, die Impfverordnung sei mangels Beteiligung des Bundestages rechtswidrig und damit nicht anwendbar. Vor diesem Hintergrund habe er aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit einen Anspruch auf die begehrte Impfung. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich aus der Existenz der Virus-Mutation, die deutlich ansteckender sei.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

„sehr geehrtes Gericht, ich bitte um eine Impfung bis zum 5.2.2021“.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie begründet dies damit, dass dem Antragsteller kein Anspruch auf eine sofortige Impfung zustehe; erst recht nicht auf die Wahl eines bestimmten Impfstoffes. Aufgrund von Impfstoffknappheit hätten derzeit nur Personen mit höchster Priorität einen Anspruch auf

eine Schutzimpfung. Dass der Antragsteller dazu zu zählen sei, habe er nicht glaubhaft gemacht. Die vorgenommene Priorisierung beruhe auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.

II.

Der Antrag führt nicht zum Erfolg. Er ist schon nicht zulässig (1.). Ohne dass es angesichts dessen entscheidungserheblich darauf ankommt, hätte der Antrag auch deshalb keinen Erfolg, weil er nicht begründet ist (2.).

1. Der Antrag ist nicht zulässig.

Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO schon nicht statthaft. Dem steht bereits entgegen, dass dem Antrag nach seinem Wortlaut nicht zu entnehmen ist, gegen welche(n) Antragsgegner(in) er gerichtet ist. Auf eine entsprechende Aufforderung des Gerichts, umgehend zu benennen, gegen wen sich der Antrag richtet (Bl. 23 d. A.), hat der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung nicht reagiert.

Offen bleiben kann, ob der Eilantrag in Anbetracht der fehlenden Unterschrift des Antragstellers den Formanforderungen des § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO genügend erhoben worden ist. Denn der Antrag ist jedenfalls unbegründet.

2. Der Antrag führt desungeachtet selbst bei Unterstellung dessen Zulässigkeit nicht zum Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch).

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die vom Antragsteller begehrte Impfung – beschränkt auf einen Impfstoff der

Unternehmen Moderna oder BioNTech/Pfizer – bis zum 5. Februar 2021 stellt sich allerdings als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit Verabreichung der ersten Impfdosis das Zeitfenster zu laufen beginnt, innerhalb dessen die zweite Impfdosis zu erfolgen hat, damit die Wirksamkeit der Impfung gewährleistet ist; mit einer ersten Impfung werden mithin „vollendete Tatsachen“ auch bezüglich einer zweiten Impfdosis geschaffen. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 06.07.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Gemessen daran hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch bereits nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (a)). Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es damit nicht an (b)).

a) Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Er hat keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Impfung. Ein Anordnungsanspruch ergibt sich im Beschlusszeitpunkt nicht aus der Impfverordnung (aa)). Es ist auch nicht glaubhaft gemacht, dass dem Antragsteller bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anordnungsanspruch aus anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (bb)) oder dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (cc)) zusteht.

aa) Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers ergibt sich (derzeit) nicht aus der geltenden Impfverordnung. Im Beschlusszeitpunkt waren im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Impfverordnung (lediglich) Impfungen von Personen mit höchster Priorität zugelassen. Das erfasst insbesondere Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahrs, Bewohner von stationären Einrichtungen, Tätige im Bereich der ambulanten Pflege sowie Tätige in medizinischen Einrichtungen, die dort einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind oder die dort mit Personen zu tun haben, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach

einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Der auf eine Impfung des Antragstellers bis zum 5. Februar 2021 gerichtete Antrag läuft mit Blick darauf, dass zum Beschlusszeitpunkt noch nicht alle Personen der höchsten Prioritätsstufe geimpft worden sein dürften, darauf hinaus, dass der Antragsteller nicht nur innerhalb dieser Gruppe berücksichtigt werden möchte, sondern er die Durchführung der Impfung vor den übrigen Anspruchsberechtigten dieser Prioritätsstufe begehrt. Dies ist ihm zu verwehren. Es ist bereits nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller zu dem genannten Personenkreis zu zählen ist, etwa aufgrund seines Alters oder seiner beruflichen Tätigkeit. Entsprechendes ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dem Antrag sind keine personenbezogenen Angaben zum Antragsteller zu entnehmen. Aus diesem Grund ist auch keinerlei Raum für eine etwaige Priorisierung des Antragstellers, wie sie eine dem Antragsbegehren entsprechende Impfung des Antragstellers bis zum 5. Februar 2021 erforderte. Zwar ist eine solche in § 1 Abs. 2 Satz 2 Impfverordnung grundsätzlich vorgesehen, dort jedoch nur „innerhalb der jeweiligen Gruppe“, mithin nur im Vergleich zwischen Angehörigen derselben Gruppe. Schließlich sind ohnehin keine Priorisierungsgründe, die für den Antragsteller sprechen könnten, vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Auf das Vorbringen des Antragstellers, die Impfverordnung sei mangels Beteiligung des Bundestages rechtswidrig und damit nicht anwendbar, kommt es aus Sicht des Gerichts nicht an, da selbst im Falle der Nicht-Geltung der Impfverordnung ein Anordnungsgrund des Antragstellers nicht glaubhaft gemacht wäre (dazu sogleich).

bb) Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers auf die begehrte Impfung ist bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch nicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG glaubhaft gemacht. Zwar beinhaltet das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch eine Schutzpflicht des Staates. Diese kann aber nur im Rahmen des Möglichen erfüllt bzw. eingefordert werden. Selbst wenn man in der Bestimmung der Impfreiheitenfolge und der damit verbundenen (derzeitigen) Zurückweisung des Impfbegehrens des Antragstellers von einem Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ausginge, wäre ein solcher jedenfalls gerechtfertigt:

Die (in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Impfverordnung vorgesehene) Priorisierung bezüglich der Impfreiheitenfolge verfolgt mit der Verhinderung von schweren COVID-19-Erkrankungen und entsprechenden Todesfällen und einer daraus resultierenden

Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen einen legitimen Zweck. Sie ist zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignet, da zunehmendes Alter der unabhängige Faktor ist, der mit Abstand die höchste Risikoerhöhung mit sich bringt (vgl. Beschluss der Ständigen Impfkommission am RKI zur 2. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung mit Stand vom 29. Januar 2021, Seite 37, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/05_21.pdf?blob=publicationFile; zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt). Die weitere (insbesondere in § 2 Nr. 2 bis 5 Impfverordnung vorgesehene) Priorisierung bestimmter Berufsgruppen ist darauf zurückzuführen, dass das Übertragungsrisiko jener Personen aufgrund ihres Kontakts zu vulnerablen Gruppe und aufgrund ihrer Funktion für die Aufrechterhaltung wichtiger medizinischer Einrichtungen als in besonderer Weise erhöht erachtet wird (vgl. Beschlusses der Ständigen Impfkommission am RKI zur 2. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung mit Stand vom 29. Januar 2021, Seite 45 ff., a.a.O.). Eine Priorisierung der zu impfenden Bevölkerungsgruppen anhand der Beurteilung eines besonders hohen Risikos und einer besonders hohen Gefahrenlage ist mangels milderem Mittel auch erforderlich. Es ist gerichtsbekannt, dass eine Impfung derzeit wegen geringer Impfstoffverfügbarkeit nicht jedem Impfwillingen angeboten werden kann und insofern eine Zurückweisung einiger Personen (derzeit noch) zwingend ist (vgl. u.a. <https://www.hamburg.de/media/14871452/2021-02-01-video-statement/>; zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt). Die Priorisierung zur Ausgestaltung der Impfterminvergabe ist schließlich auch angemessen. Denn es überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Impfung besonders vulnerabler Gruppen, weil dies neben dem Schutz des Einzelnen auch der Wahrung der Funktionsfähigkeit der medizinischen Versorgungseinrichtungen dient (so auch VG Hannover, Beschl. v. 25.01.2021, 15 B 269/21, juris Rn. 19 f.).

cc) Es ist dem Antragsteller überdies nicht in dem für die Glaubhaftmachung erforderlichen Maße gelungen, seine bisher nicht erfolgte Zulassung zur Impfung durch Verletzung in seinem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in Zweifel zu ziehen. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und

Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.07.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30 m.w.N.).

Es ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller im Vergleich zu den im Beschlusszeitpunkt zur Impfung im Sinne einer Priorität zu berücksichtigenden Personen ungerechtfertigt ungleich behandelt wird. Soweit es die (auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Impfverordnung) bisher geimpften Personen mit sog. höchster Priorität betrifft, ist mit Blick auf deren Alter oder Berufstätigkeit in den genannten Bereichen schon nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller mit diesen Personen überhaupt vergleichbar im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG ist. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Sofern und soweit im Beschlusszeitpunkt (außerhalb von § 2 Impfverordnung) im Einzelfall auch die prioritäre Berücksichtigung für andere Personen aufgrund individueller Umstände, insbesondere wegen konkreter medizinischer Indikationen, vorgesehen ist, führte dies zu keiner anderen Bewertung. Denn der Antragsteller hat schon die Notwendigkeit einer zu seinen Gunsten erfolgenden Einzelfallprüfung durch die Antragsgegnerin nicht ansatzweise glaubhaft gemacht. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass er gegenüber der Antragsgegnerin auf eine medizinische Grundlage seiner Priorisierung hingewiesen hat, obwohl er dazu von der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 25. Januar 2021 ausdrücklich aufgefordert worden ist (vgl. Bl. 9 d. A.). Auch gegenüber dem Gericht hat der Antragsteller bis zum Beschlusszeitpunkt keinerlei Gründe, die für seine Priorisierung sprechen könnten, glaubhaft gemacht. Das Gericht vermag vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen, dass der Antragsteller mit Personen, die im Einzelfall vorzeitig geimpft werden – insbesondere aufgrund deren Vorerkrankungen –, überhaupt vergleichbar ist. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG scheidet damit bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aus.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich für den Antragsteller zuletzt auch nicht aus dem sog. Teilhabeanspruch des Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Denn ein solcher besteht nur im Rahmen der aktuell tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 11.01.2021, 20 L 1812/20, juris Rn. 50; Beschl. v. 25.01.2021, 20 L 79/21, juris Rn. 36 ff.; VG Hannover, Beschl. v. 25.01.2021, 15 B 269/21, juris Rn. 27). Der für den Teilhabeanspruch geltende Vorbehalt des Möglichen (etwa die Beschränkung auf die finanziellen Mittel oder Kapazitätsgrenzen für Nutzungsrechte) erfordert – wiederum im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes – sachgerechte Gründe für eine Beschränkung des

Anspruchs (vgl. u.a. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 11.01.2021, 20 L 1812/20, juris Rn. 50; Beschl. v. 25.01.2021, 20 L 79/21, juris Rn. 39). Der Antragsgegnerin ist dabei eine Einschätzungsprärogative und ein weiter Gestaltungsspielraum zuzuerkennen (so auch VG Hannover, Beschl. v. 25.01.2021, 15 B 269/21, juris Rn. 27). Das gilt gerade vor dem Hintergrund der in Bezug auf die Corona-Pandemie erforderlichen Beurteilung komplexer Gefahrenlagen (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.04.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21; Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 28). Dass die der Priorisierung zugrundeliegenden Erwägungen und die damit verbundenen Differenzierungen hinsichtlich der Impfreiheitenfolge durch die Antragsgegnerin nicht sachgerecht erfolgt, ist nicht ersichtlich.

b) Nach all dem kommt es auf die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes nicht an. Ungeachtet dessen ergibt sich diese jedenfalls nicht aus dem Hinweis des Antragstellers auf die seit Dezember 2020 bekannte Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2, die mit einer erhöhten Übertragungsgefahr einhergeht. Denn das mit der Mutation verbundene Risiko trifft alle Impfberechtigten (§ 1 Abs. 1 Impfverordnung) gleichermaßen, sodass sich ein besonderer Eilbedarf für den Antragsteller daraus nicht ableiten lässt. Anderweitige Gründe hat er – wie bereits dargestellt – weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Angesichts der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Streitwerts im Eilverfahren ab.

...

...

...